Bekanntmachung

des

Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Irndorf

für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund von § 14 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und der §§ 1 bis 4 der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung – HGB; EigBVO-HGB) vom 01. Oktober 2020 hat der Gemeinderat am 25. Juli 2023 den folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen.

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

1. Im Erfolgsplan mit den folgenden Beträgen:

EURO

1.1	Gesamtbetrag Erträge	111.000
1.2	Gesamtbetrag Aufwendungen	124.300
1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-13.300

2. Im Liquiditätsplan mit folgenden Beträgen:

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	110.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	111.200
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Geschäftstä- tigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.100
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	500
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	500

2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-600
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	10.700
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	17.700
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-7.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-7.600

§ 2 Kreditermächtigung

	EURO
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und	
Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	EURO
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von	
Verpflichtungen	0

§ 4 Kassenkredite

	EURO
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	0

Irndorf, den 25.07.2023

gez. Jürgen Frank, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen wurde gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 18.09.2023 vorgelegt. Der Wirtschaftsplan vom 25.07.2023 enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Gesetzmäßigkeit wurde am 19.09.2023 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme

vom Freitag, den 29.09.2023 bis Freitag, 13.10.2023

im Rathaus in 78597 Irndorf während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Irndorf, den 21.09.2023

gez. Jürgen Frank Bürgermeister